

Informationsblatt: Landwirtschaftliche Investitionshilfen an Füll- und Waschplätze von Spritz- und Sprühgeräten

Bund und Kanton gewähren, gestützt auf die Strukturverbesserungsverordnung (SR 913.1, abgekürzt SVV) vom 2. November 2022, Finanzhilfen für Füll- und Waschplätze von Spritz- und Sprühgeräten.

Zum Schutz von Grund- und Oberflächengewässer muss Waschwasser auf den Betrieben korrekt gehandhabt werden; dafür ist eine gewässerschutzkonforme Infrastruktur von zentraler Bedeutung.

Füll- und Waschplätze von Spritz- und Sprühgeräten verhindern punktuelle Einträge von Pflanzenschutzmitteln und werden mit Investitionshilfen unterstützt. Das bei der Reinigung der Geräte anfallende pflanzenschutzmittelhaltige Abwasser wird aufgefangen und separat behandelt.

1. Grundlagen und Weisungen

- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (SR 910.1, abgekürzt LwG) vom 29. April 1998
- Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.11, abgekürzt BGBB) vom 4. Oktober 1991
- Eidg. Strukturverbesserungsverordnung (SR 913.1, abgekürzt SVV) vom 2. November 2022
- Gewässerschutzgesetz (SR 814.20, abgekürzt GSchG) 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (SR 814.201, abgekürzt GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz (sGS 610.1; abgekürzt LaG) vom 21. Juni 2002
- Kantonale Landwirtschaftsverordnung (sGS 610.11, abgekürzt LaV) vom 17. September 2002
- Kantonales Vollzugsgesetz zur eidg. Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2, abgekürzt GSchVG) vom 11.04.1996
- Kantonale Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidg. Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.21, abgekürzt GSchVV) vom 21. Januar 1997

2. Ansätze für Investitionshilfen (alle Zonen)

	Einheit	IK/Einheit	Beitrag/Einheit Bund + Kanton	Bemerkung
Anrechenbare Fläche	m ²	CHF 75	CHF 150	max. 80 m ²
Anrechenbare Überdachung	m ²	CHF 25	CHF 50	max. 80 m ²
Lagerung Reinigungswasser	m ³	CHF 250	CHF 500	
Verdunstung Reinigungswasser	m ²	CHF 250	CHF 500	Max. Lagerung resp. Verdunstung CHF 10'000
Filteranlage				Pauschal max. CHF 10'000

Investitionskredite unter CHF 20'000.00 werden für einzelbetriebliche Massnahmen nicht gewährt.

Kantonaler Mindestbeitrag

Der kantonale Mindestbeitrag beträgt CHF 2'000.00. Der Bundesbeitrag richtet sich nach dem Kantonsbeitrag.

3. Voraussetzungen für Finanzhilfen

Betreffend den Eintretenskriterien für Finanzhilfen verweisen wir auf das allgemeine Informationsblatt "Investitionshilfe für Strukturverbesserungen im Hochbau und für zusätzliche Massnahmen".

Link Website: www.lkg.sg.ch

4. Gesuchstellung

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Gesuchsformular (www.lkg.sg.ch)
- Zusatzformular für Füll- und Waschplatz
- Kopie Ausbildungsnachweis (z.B. Landwirt EFZ)
- aktuelle Vermögensübersicht (Eigenmittel)
- Pläne Bauprojekt (Situation, Grundriss, Schnitt)
- Kostenvoranschlag (KV)
- baurechtlicher Vorbescheid oder Baubewilligung

5. Hinweise

- Das Informationsblatt enthält die wichtigsten Angaben für die Gewährung von Investitionshilfen an Füll- und Waschplätze von Spritz- und Sprühgeräten. Massgebend bleiben die rechtsverbindlichen Grundlagen und Weisungen des Bundes gemäss Ziff. 1.
- Der Zeitpunkt einer allfälligen Beitragszusicherung bleibt abhängig von den zur Verfügung stehenden Mitteln sowie von der Zustimmung der massgebenden Instanzen von Bund und Kanton.
- **Bei vorzeitigem Baubeginn oder Erwerb ohne vorgängige schriftliche Bewilligung der LKG wird keine Investitionshilfe gewährt (Art. 57 SVV).**
- Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt 10 Jahren. Bei einer Zweckentfremdung während dieser Dauer wird der geleistete Beitrag pro rata temporis zur Rückzahlung fällig (Art. 67 SVV). Für die Auszahlung der Beiträge wird eine Erklärung des Werkeigentümers oder der Werkeigentümerin verlangt, worin er oder sie sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbots, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht, der Rückerstattungspflicht und allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.
- Weiterführende Literatur: Waschplätze, Fachstelle Pflanzenschutz und Ackerbau, Landwirtschaftliches Zentrum St. Gallen

Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft
des Kantons St.Gallen (LKG)
Unterstrasse 22
9001 St.Gallen

Tel. 058 229 74 80

www.lkg.sg.ch / info.lkg@sg.ch /

St.Gallen, 7. Januar 2025